



---

**Ägypten, Bahrain, Deutschland, Frankreich, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kuwait, Libyen, Marokko, Oman, Portugal, Saudi-Arabien, Togo, Tunesien, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika: Resolutionsentwurf\*\***

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 3. August 2011 (S/PRST/2011/16),

*unter Hinweis* auf die Resolution 66/176 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2011 sowie die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1, S-17/1 und S-18/1,

*Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen der Liga der arabischen Staaten in ihrem Beschluss vom 22. Januar 2012,

*mit dem Ausdruck* großer Besorgnis über die Verschlechterung der Lage in Syrien und tiefer Besorgnis über den Tod Tausender Menschen und *mit der Aufforderung* zur sofortigen Beendigung aller Gewalt,

*unter Begrüßung* des Aktionsplans der Liga der arabischen Staaten vom 2. November 2011 und ihrer späteren Beschlüsse, namentlich ihres Beschlusses vom 22. Januar 2012, der eine friedliche Beilegung der Krise zum Ziel hat,

*in Anbetracht* der Entsendung der Beobachtermission der Liga der arabischen Staaten, *mit Lob* für ihre Bemühungen, *bedauernd*, dass die Beobachtermission aufgrund der Eskalation der Gewalt nicht imstande war, die vollständige Umsetzung des Aktionsplans der Liga der arabischen Staaten vom 2. November 2011 zu überwachen, und *in Anbetracht* des späteren Beschlusses der Liga der arabischen Staaten, die Mission einzustellen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen freiwillig und in Sicherheit und Würde heimkehren können,

*eingedenk* dessen, dass die Stabilität in Syrien eine Grundvoraussetzung für den Frieden und die Stabilität in der Region ist,

---

\* Aus technischen Gründen neu herausgegeben (gilt nur für Deutsch).

\*\* Der Resolutionsentwurf erhielt bei der Abstimmung auf der 6711. Sitzung am 4. Februar 2012 13 Ja-Stimmen (Aserbaidschan, Deutschland, Frankreich, Guatemala, Indien, Kolumbien, Marokko, Pakistan, Portugal, Südafrika, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika) und 2 Nein-Stimmen (China und Russische Föderation) und wurde aufgrund der Gegenstimmen von zwei ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats nicht verabschiedet.



*feststellend*, dass die syrischen Staatsorgane Reformen zugesagt haben, und *mit Bedauern* über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Umsetzung,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens, seine Absicht *betonend*, die gegenwärtige politische Krise in Syrien friedlich beizulegen, und darauf *hinweisend*, dass mit dieser Resolution keine Maßnahmen nach Artikel 42 der Charta der Vereinten Nationen genehmigt werden,

*unter Begrüßung* des Engagements des Generalsekretärs und aller diplomatischen Anstrengungen zur Behebung der Situation und in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Angebot der Russischen Föderation, in Abstimmung mit der Liga der arabischen Staaten ein Treffen in Moskau auszurichten,

1. *verurteilt* die nach wie vor weit verbreiteten und schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die syrischen Staatsorgane, wie den Einsatz von Gewalt gegen Zivilpersonen, willkürliche Hinrichtungen, die Tötung und Verfolgung von Protestierenden und Angehörigen der Medien, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen, die Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung sowie Folter, sexuelle Gewalt und Misshandlungen, einschließlich an Kindern;

2. *verlangt*, dass die syrische Regierung sofort allen Menschenrechtsverletzungen und Angriffen auf diejenigen, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung und auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wahrnehmen, ein Ende setzt, die Bevölkerung des Landes schützt, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt nachkommt und die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1, S-17/1 und S-18/1 sowie die Resolution 66/176 der Generalversammlung vollständig durchführt;

3. *verurteilt* jegliche Gewalt, ungeachtet dessen, von welcher Seite sie ausgeht, und *verlangt* in dieser Hinsicht, dass alle Parteien in Syrien, einschließlich der bewaffneten Gruppen, alle Gewalthandlungen oder Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich Angriffen auf staatliche Institutionen, sofort beenden, im Einklang mit der Initiative der Liga der arabischen Staaten;

4. *erinnert* daran, dass alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Gewalthandlungen, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

5. *verlangt*, dass die syrische Regierung im Einklang mit dem Aktionsplan der Liga der arabischen Staaten vom 2. November 2011 und deren Beschluss vom 22. Januar 2012 unverzüglich

- a) alle Gewalthandlungen beendet und die Bevölkerung des Landes schützt;
- b) alle aufgrund der jüngsten Vorfälle willkürlich inhaftierten Personen freilässt;
- c) alle syrischen Militär- und Streitkräfte aus den Städten abzieht und in ihre Heimatkasernen zurückverlegt;
- d) die Freiheit, friedlich zu demonstrieren, garantiert;
- e) allen zuständigen Institutionen der Liga der arabischen Staaten und den arabischen und internationalen Medien vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Syriens und eine ebensolche Bewegungsfreiheit gewährt, damit sie die Wahrheit über die Lage vor Ort ermitteln und die Vorfälle verfolgen können, und
- f) der Beobachtermission der Liga der arabischen Staaten vollen und ungehinderten Zugang gewährt;

6. *fordert* einen alle Seiten einschließenden und von Syrien geleiteten politischen Prozess, der in einem von Gewalt, Furcht, Einschüchterung und Extremismus freien Umfeld durchgeführt wird und darauf abzielt, den berechtigten Bestrebungen und Anliegen des Volkes Syriens wirksam Rechnung zu tragen, ohne dem Ausgang vorzugreifen;
7. *unterstützt* in dieser Hinsicht *uneingeschränkt* den Beschluss der Liga der arabischen Staaten vom 22. Januar 2012, einen von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Weltanschauung, zu erleichtern, namentlich durch die Einleitung eines ernsthaften politischen Dialogs zwischen der syrischen Regierung und dem gesamten Spektrum der syrischen Opposition unter dem Dach der Liga der arabischen Staaten und gemäß dem von ihr festgelegten Zeitplan;
8. *ermutigt* die Liga der arabischen Staaten, ihre Bemühungen in Zusammenarbeit mit allen syrischen Beteiligten fortzusetzen;
9. *fordert* die syrischen Staatsorgane *auf*, bei einer Wiederaufnahme der Tätigkeit der Beobachtermission der Liga der arabischen Staaten uneingeschränkt mit ihr zusammenzuarbeiten, im Einklang mit dem Protokoll der Liga der arabischen Staaten vom 19. Dezember 2011, namentlich indem sie den Beobachtern vollen und ungehinderten Zugang und eine ebensolche Bewegungsfreiheit gewähren, die Einfuhr der für die Mission notwendigen technischen Ausrüstung erleichtern, das Recht der Mission gewährleisten, jede Person offen oder hinter verschlossener Tür zu befragen, sowie gewährleisten, dass Personen, die mit der Mission kooperiert haben, weder bestraft noch drangsaliert noch Vergeltungsmaßnahmen unterworfen werden;
10. *betont*, dass alle Seiten der Mission im Einklang mit dem Protokoll der Liga der arabischen Staaten vom 19. Dezember 2011 und deren Beschluss vom 22. Januar 2012 jede notwendige Hilfe bereitstellen müssen;
11. *verlangt*, dass die syrischen Staatsorgane mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und der vom Menschenrechtsrat entsandten Untersuchungskommission uneingeschränkt zusammenarbeiten, namentlich indem sie ihnen vollen und ungehinderten Zugang zu dem Land gewähren;
12. *fordert* die syrischen Staatsorgane *auf*, für die Bereitstellung humanitärer Hilfe sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen zu eröffnen, die dieser Hilfe bedürfen;
13. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs zur Unterstützung der Liga der arabischen Staaten, namentlich ihrer Beobachtermission, bei der Förderung einer friedlichen Lösung der syrischen Krise;
14. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Liga der arabischen Staaten innerhalb von 21 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 30 Tage über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;
15. *beschließt*, die Durchführung dieser Resolution innerhalb von 21 Tagen zu überprüfen und im Falle ihrer Nichteinhaltung weitere Maßnahmen zu erwägen;
16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.